

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2990/85 DES RATES**

vom 22. Oktober 1985

zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzuhaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der repräsentative Marktpreis ist nach den Kriterien der Artikel 7 und 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Schwellenpreis ist so festzusetzen, daß der Abgabepreis für das eingeführte Erzeugnis an dem Grenzübergangsort, der gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Auswirkung der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung dem repräsentativen Marktpreis entspricht.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zu der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises in der in Artikel 1 dieser Verordnung angegebenen Höhe.

Gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß ein gewisser Prozentsatz des Verbrauchsbeihilfebetrags in jedem Olivenölwirt-

schaftsjahr einerseits für die Finanzierung der in Artikel 11 Absatz 3 genannten anerkannten berufständischen Stellen und andererseits zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, mit denen der Verbrauch von Olivenöl in der Gemeinschaft gefördert werden soll. Diese Prozentsätze sind für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl werden für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wie folgt festgesetzt :

- repräsentativer Marktpreis : 198,59 ECU/100 kg,
- Schwellenpreis : 198,68 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Prozentsatz des Verbrauchsbeihilfebetrags wird für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 1,9 festgesetzt.

(2) Der Prozentsatz des Verbrauchsbeihilfebetrags, der im Wirtschaftsjahr 1985/86 für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG verwendet wird, wird auf 7 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH
